

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
Hochschule Osnabrück
Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
1694-xx-1**



05. Sitzung der ZEvA-Kommission am 26.02.2019

TOP 6.04

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regel- studienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Wirtschaftsinformatik	M.Sc.	120	5 Sem.	Teilzeit	25	w	

Vertragsschluss am:

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 10./11.12.2018

Ansprechpartner/-in der Hochschule:

Prof. Dr. Christian Kröger

Tel.: 0541 969-2948

E-Mail: c.kroeger@hs-osnabrueck.de

Beauftragter Akkreditierung der Fakultät
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Annika Morgret

Tel.: 0541 969-7001

E-Mail: a.morgret@hs-osnabrueck.de

Koordinatorin Akkreditierungsverfahren der
Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Hochschule Osnabrück

Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Albrechtstraße 30

49076 Osnabrück

Betreuender/-e Referent/-in:

Henning Schäfer

Gutachter/-innen:

- Prof. Dr. rer. pol. habil. Eric Schoop, Technische Universität Dresden, Fakultät Wirtschaftswissenschaften, Lehrstuhl für Wirtschaftsinformatik, insbesondere Informationsmanagement
- Prof. Dr. Vera G. Meister, Technische Hochschule Brandenburg, Fachbereich Wirtschaft, Professorin für Wirtschaftsinformatik, insbes. Betriebliche Anwendungen und Wissensmanagement
- Dr. Gerhard Tobermann, Director Global Client Advisors, ORACLE Deutschland GmbH, Nürnberg
- Franziska Raudonat, Studentin Master Wirtschaftsinformatik, Universität des Saarlandes

Hannover, den 25. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I-2
I. Gutachtervotum und ZEVA-Kommission-Beschluss	I-3
1. ZEVA-Kommission-Beschluss	I-3
2. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen	I-4
2.1 Wirtschaftsinformatik (M.Sc.).....	I-4
II. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen	II-1
1. Wirtschaftsinformatik (M.Sc.)	II-2
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-2
1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-2
1.3 Studierbarkeit.....	II-7
1.4 Ausstattung.....	II-8
1.5 Qualitätssicherung	II-9
2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates	II-10
2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1)	II-10
2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)...	II-10
2.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3)	II-11
2.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4).....	II-12
2.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5).....	II-12
2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6)	II-12
2.7 Ausstattung (Kriterium 2.7).....	II-13
2.8 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8)	II-13
2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)	II-13
2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10)	II-13
2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11)	II-13
III. Appendix.....	III-1
1. Stellungnahme der Hochschule	III-1

I. Gutachtertvetum und ZEKo-Beschluss

1. ZEKo-Beschluss

Die ZEvA-Kommission nimmt die Stellungnahme der Hochschule vom 08.02.2019 zur Kenntnis und begrüßt die darin angekündigten Maßnahmen. Da diese Maßnahmen aber noch nicht umgesetzt wurden, müssen die von den Gutachtern/-innen vorgeschlagenen Auflagen bestehen bleiben.

Die ZEvA-Kommission beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Master of Science mit den folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

- 1. Die Hochschule muss ein Konzept für die didaktische Aufbereitung und Qualitätssicherung der Inhalte im Distance oder Blended Learning entwickeln. Da es sich um Online und individuell zu erwerbende Lehrinhalte handelt, müssen insbesondere redaktionelle und administrative Prozesse definiert werden, wie man die Aktualität, Adäquanz und Studierbarkeit dieser Materialien sicherstellt. Dieses Konzept muss, zusammen mit ersten darauf basierenden Studienmaterialien, vorgelegt werden. (Kriterium 2.3, Drs. AR 20/2013)*
- 2. Die Hochschule muss transparent dokumentieren, welche Vorkenntnisse Studienbewerber mitbringen sollten und wie sie diese ggf. vor oder während des Studiums nachholen können. (Kriterium 2.3, 2.4, Drs. AR 20/2013)*
- 3. Die Hochschule muss die Arbeitsbelastung für die Masterarbeitsphase verringern, entweder durch eine geringere Kreditierung der Masterarbeit oder durch eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit. (Kriterium 2.4, Drs. AR 20/2013)*
- 4. In der Zugangs- und Zulassungsordnung ist festzulegen, dass die vorausgesetzte Berufstätigkeit in jedem Fall nach einem ersten Hochschulabschluss zu erbringen ist. (Kriterium 2.2, 2.3, 2.10 Drs. AR 20/2013)*
- 5. Der Besondere Teil der Prüfungsordnung für den Studiengang ist in Kraft zu setzen und zu veröffentlichen. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)*

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die ZEvA-Kommission weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

2. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

2.1 Wirtschaftsinformatik (M.Sc.)

2.1.1 Empfehlungen:

- Die Gutachter/-innen empfehlen, die Möglichkeit der Online-Lehre besser zu nutzen, z.B. in Form eines Flipped Classroom oder kollaborativer Fallstudienarbeit, mit eigenen Beiträgen der Studierenden sowie Aufgaben und Online-Tests.
- Die Gutachter/-innen empfehlen, Wahlmöglichkeiten und Spezialisierungsrichtungen im Studiengang zu integrieren.
- Die Gutachter/-innen empfehlen, stärker zu verdeutlichen, was die in den Modulen genannten Niveaustufen beinhalten, und dabei auf eine aktuelle Taxonomie zurückzugreifen.
- Die Gutachter/-innen empfehlen, nachzuverfolgen, ob die Konzentration der Prüfungen und Wiederholungsprüfungen in einer Woche für die berufsbegleitend Studierenden sinnvoll und leistbar ist und ggf. entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, z.B. verstärktem Einsatz mündlicher Prüfungen in Form von (Gruppen-) Prüfungsgesprächen.
- Die Gutachter/-innen empfehlen, den Beirat zeitnah zu gründen.
- Die Gutachter/-innen empfehlen, in der Leitlinie zur Umsetzung der Anerkennungs- und Anrechnungsregeln den Begriff Gleichwertigkeit in Zusammenhang mit der Anerkennung von Studienleistungen durchgängig zu streichen.
- Die Gutachter/-innen empfehlen, ein Konzept zu entwickeln, wie bei Studierenden und Lehrenden der Frauenanteil erhöht werden kann, und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.
- Die Gutachter/-innen empfehlen, mehr englischsprachige Lehrveranstaltungen anzubieten.

2.1.2 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA-Kommission

Die Gutachter/-innen empfehlen der ZEvA-Kommission die Akkreditierung des Studiengangs Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Master of Science mit den folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

- Die Hochschule muss ein Konzept für die didaktische Aufbereitung und Qualitätssicherung der Inhalte im Distance oder Blended Learning entwickeln. Es müssen Prozesse definiert werden, wie man die Aktualität, Adäquanz und Studierbarkeit dieser

I Gutachtervotum und ZEKo-Beschluss

2 Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

Materialien sicherstellt. Dieses Konzept muss, zusammen mit ersten darauf basierenden Studienmaterialien, vorgelegt werden. (Kriterium 2.3, Drs. AR 20/2013)

- Die Hochschule muss transparent dokumentieren, welche Vorkenntnisse Studienbewerber mitbringen sollten und wie sie diese ggf. vor oder während des Studiums nachholen können. (Kriterium 2.3, 2.4, Drs. AR 20/2013)
- Die Hochschule muss die Arbeitsbelastung für die Masterarbeitsphase verringern, entweder durch eine geringere Kreditierung der Masterarbeit oder durch eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit. (Kriterium 2.4, Drs. AR 20/2013)
- In der Zugangs- und Zulassungsordnung ist festzulegen, dass die vorausgesetzte Berufstätigkeit in jedem Fall nach einem ersten Hochschulabschluss zu erbringen ist. (Kriterium 2.2, 2.3, 2.10 Drs. AR 20/2013)
- Der Besondere Teil der Prüfungsordnung für den Studiengang ist in Kraft zu setzen und zu veröffentlichen. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

II. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Die Hochschule Osnabrück wurde als Fachhochschule Osnabrück 1971 gegründet und ist 2003 in eine Stiftung bürgerlichen Rechts übergegangen. 2010 wurde sie umbenannt in Hochschule Osnabrück. Die Hochschule besteht aus den vier Fakultäten „Management, Kultur und Technik“, „Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur“, „Ingenieurwissenschaften und Informatik“ und „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ sowie dem Institut für Musik. Zurzeit sind mehr als 13.500 Studierende in ca. 100 Studiengängen eingeschrieben und mehr als 300 Professoren/-innen sowie ca. 900 Mitarbeiter/-innen an der Hochschule beschäftigt.

Die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (WiSo) ist die größte Fakultät der Hochschule mit über 5.000 Studierenden und 34 Bachelor- und Masterstudiengängen. Die Fakultät ist unterteilt in die Profile „Betriebswirtschaft und Management“, „Wirtschaftsrecht“, „Internationale Programme“, „Gesundheit und Soziales“ und „Öffentliches Management“.

Der vorliegende Studiengang ist im Profil Betriebswirtschaft und Management an der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angesiedelt und wird von der Fachgruppe Quantitative Methoden und Informatik verantwortet.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Osnabrück. Während der Vor-Ort-Gespräche wurden Gespräche mit der Hochschulleitung, den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie den Studierenden geführt.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).¹

¹ Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

1. Wirtschaftsinformatik (M.Sc.)

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die Hochschule beschreibt den Studiengang auf ihren Internetseiten wie folgt:

Der berufsbegleitende Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik bereitet auf die Herausforderungen und Chancen der Digitalisierung in Unternehmen vor. Ziel des Studiengangs ist die Ausbildung von Fach- und Führungskräften, die die Potentiale moderner Informationstechnologien erkennen und durch Digitalisierungsentscheidungen aktiv umsetzen. Die Studierenden qualifizieren sich für IT-Berufsfelder, die von Software-Engineering über die analytische Erschließung großvolumiger Datenbestände (Big Data, Data Science) bis hin zum professionellen Management moderner IT-Lösungen reichen. Einen besonderen Schwerpunkt des Studiums bildet das projektorientierte Lernen, das intensiv mit der beruflichen Tätigkeit verknüpft werden kann.

Unter der folgenden URL hat die Hochschule ausführliche Qualifikationsziele formuliert, die sich auf die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung beziehen:

https://www.hs-osnabrueck.de/fileadmin/HSOS/Studium/Studienangebot/Studiengaenge/Qualifikationsziele/Qualifikationsziele_WIM.pdf

Die Gutachter/-innen sehen diese Ziele als angemessen an für einen Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik. Auf der Ebene der Module spiegeln sich diese Qualifikationsziele sehr gut wider, so dass die Gutachter/-innen ihre Umsetzung als gegeben ansehen.

1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Der weiterbildende und berufsbegleitende Masterstudiengang umfasst 120 ECTS-Punkte bei einer Regelstudienzeit von 5 Semestern. Er schließt mit einer Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten ab. Nach Abschluss wird ein Master of Science vergeben.

Mit der Einrichtung des Masterstudiengangs reagiert die Hochschule auf einen Bedarf der eigenen Absolventen der Bachelorstudiengänge Wirtschaftsinformatik (dual) am Standort Lingen und Betriebliches Informationsmanagement am Standort Osnabrück sowie auf Anforderungen der regionalen Wirtschaft.

Zugangsregelungen

Die Zugangsvoraussetzungen werden in § 2 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Studiengang wie folgt beschrieben:

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bo-

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Wirtschaftsinformatik (M.Sc.)

logna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss erworben hat oder

- b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt

sowie

- c) eine qualifizierte, in der Regel nach dem Hochschulabschluss erworbene berufspraktische Erfahrung, die mindestens ein Jahr gedauert haben soll, in einem Berufsfeld der Wirtschaftsinformatik nachweisen kann

sowie

- d) Kenntnisse der englischen Sprache mit mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erworben hat; der Nachweis ist bis zum Ende des zweiten Fachsemesters durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikats oder Bestehen eines schriftlichen Sprachkompetenztests zu erbringen. Die Zulassung erfolgt bis zum Nachweis auflösend bedingt.
- e) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss in deutscher Sprache an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau DSH 2 der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) nachweisen. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine vorläufige Zulassung für Bewerberinnen und Bewerber ohne den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse unter der Bedingung, dass bis zum Vorlesungsbeginn mindestens das Niveau B1 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen (oder gleichwertige Nachweise) und bis zum Vorlesungsbeginn des zweiten Fachsemesters das Niveau C1 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen, nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn mindestens einer der beiden Nachweise nicht fristgerecht erbracht wird.

Die Gutachter/-innen vermissen in diesen Zugangsvoraussetzungen klare fachliche Anforderungen an die Studienbewerber/-innen. Weder wird ein bestimmter inhaltlicher Fokus des ersten Hochschulstudiums vorausgesetzt, noch werden besondere Vorkenntnisse definiert, die die Studierenden mitbringen sollen. Nach Auskunft der Hochschule ist dies auf das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) zurückzuführen. Dort wird unter § 8 geregelt:

- (8) Die Zugangsberechtigung zu weiterführenden Studiengängen und Masterstudiengängen hat, wer einen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt und
[...]
 - 1. bei beabsichtigter Aufnahme eines weiterbildenden Studiengangs berufspraktische Erfahrung, die mindestens ein Jahr gedauert haben soll,
nachweisen kann.

Dieser Passus wird dergestalt interpretiert, dass fachliche Zugangsvoraussetzungen für weiterbildende Masterstudiengänge unzulässig sind. Die Gutachter/-innen sehen diese Regelung als äußerst unglücklich an, weil sie potentiell die Studierbarkeit weiterbildender Master-

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Wirtschaftsinformatik (M.Sc.)

studiengänge einschränkt. Die Studienbewerber müssen nicht zwangsläufig breite Vorkenntnisse der Wirtschaftsinformatik mitbringen, so dass sie unter sehr heterogenen Voraussetzungen das Studium aufnehmen könnten. Dieses wiederum bietet nicht genug Raum, um fehlende Fachkenntnisse auszugleichen. Die Gutachter/-innen möchten daher an das niedersächsische Wissenschaftsministerium appellieren, diesen Gesetzestext noch einmal zu überdenken.

Die Gutachter/-innen erkennen an, dass die Hochschule hier somit unter einem gewissen Sachzwang steht, sehen aber trotzdem die Notwendigkeit, den Studienbewerbern transparent zu machen, welche Voraussetzungen sie mitbringen sollten (wenngleich man diese nicht vorschreiben kann) und wie sie diese ggf. an der Hochschule nachholen könnten.

Darüber hinaus möchten sie der Hochschule empfehlen, ein Konzept zu entwickeln, wie man fachliche Defizite der Studienanfänger/-innen ausgleichen kann. Denkbar wären z.B. Wahlmöglichkeiten im ersten Semester, durch die Unterschiede ausgeglichen werden könnten. Alternativ könnte man zusätzliche Module definieren, die in einem Vorsemester belegt werden könnten.

Ein weiteres Problem sehen die Gutachter/-innen darin, dass die vorausgesetzte berufspraktische Erfahrung nur „in der Regel“ nach einem ersten Hochschulabschluss erworben sein muss. Eine qualifizierte Berufspraxis, auf die ein weiterbildender Masterstudiengang aufbauen soll, kann nur nach einem ersten Hochschulabschluss erbracht werden und muss diesen voraussetzen. Die Einschränkung muss demnach gestrichen werden.

Studienorganisation

Der Studiengang ist berufsbegleitend organisiert, was sich zum einen in einer verlängerten Studiendauer äußert und zum anderen in der Studienorganisation. In den ersten beiden Studienjahren werden jeweils acht einsemestrige Module und ein zweisemestriges Projektmodul absolviert, die jeweils 5 ECTS-Punkte umfassen. Demnach sind pro Studienjahr 45 ECTS-Punkte zu erbringen. Das fünfte Semester wiederum dient allein der (berufsintegrierten) Erstellung der Masterarbeit, was mit 30 ECTS einer Vollzeit-Belastung entspricht.

Die Hochschule führt in den ersten vier Semestern jeweils drei einwöchige Präsenzphasen durch, in denen die Studierenden vor Ort in Osnabrück sind. Insgesamt addiert sich dies zu 30 Präsenztagen im Studienjahr. Hinzu kommt pro Semester eine Prüfungswoche, die auch zum Absolvieren von Wiederholungsprüfungen aus vorigen Semestern genutzt wird.

Diese Präsenzzeiten werden unterstützt durch e-Learning-Anteile. Bei diesen handelt es sich vor allem um Teletutorien und die Nutzung von e-Learning-Plattformen und Kommunikationssoftware wie z.B. Adobe Connect.

Auch wenn der Studiengang nicht als Fernstudiengang deklariert ist, spielt doch Fernlehre eine sehr bedeutende Rolle für die Studienorganisation. Aus den Gesprächen vor Ort und den vorgelegten beispielhaften Studienmaterialien haben die Gutachter/-innen den Eindruck gewonnen, dass die Potenziale der Fernlehre bislang nicht voll ausgenutzt werden. Als e-

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Wirtschaftsinformatik (M.Sc.)

Learning-Anteil wurden vor allem die Teletutorien hervorgehoben, die als eine Art Online-Sprechstunde erscheinen. Die Selbstlernzeit der Studierenden wird durch Aufgaben strukturiert, die am Ende der Präsenzphasen ausgegeben werden., Ihre Bearbeitung wird in den genannten Teletutorien besprochen.

Hier möchten die Gutachter/-innen empfehlen, die Möglichkeit der Online-Lehre besser zu nutzen, z.B. nach Prinzipien des Flipped Classroom, mit eigenen Beiträgen der Studierenden sowie Aufgaben und Online-Tests. Weil die Studierenden den größten Teil ihres berufs begleitenden Studiums isoliert studieren, sollte stärker über kollaborative Online-Szenarien nachgedacht werden, in denen die Studierenden – möglichst tele-modert – interaktiv gemeinsame Lösungen entwickeln und diskutieren. Zudem sehen die Gutachter/-innen die Notwendigkeit, ein Konzept für die didaktische Aufbereitung und Qualitätssicherung der Inhalte im Distance oder Blended Learning zu entwickeln. Es müssen Prozesse definiert werden, wie man die Aktualität, Adäquanz und Studierbarkeit dieser Materialien sicherstellt. Dieses Konzept muss, zusammen mit ersten darauf basierenden Studienmaterialien, vorgelegt werden.

Studieninhalte

Inhaltlich wurde der Studiengang entlang der Rahmenempfehlungen der Wissenschaftlichen Kommission Wirtschaftsinformatik (WKWI) im Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaftslehre (VHB) und des Fachbereichs Wirtschaftsinformatik der Gesellschaft für Informatik (GI) entwickelt und setzt sich aus Inhalten der Wirtschaftswissenschaften, der Informatik und speziellen Wirtschaftsinformatik-Anteilen zusammen, ergänzt um Grundlagen der Mathematik, Rechts- und Verhaltenswissenschaften.

Ähnlich einem konsekutiven Studiengang wurden dabei die Inhalte der eigenen Bachelorabschlüsse zusammen mit einer darauffolgenden inhaltlich relevanten Berufstätigkeit als Ausgangspunkt angenommen.

Das Curriculum gliedert sich in vier Säulen, „Software Engineering“, „Business Analytics“, „Management und IT“ sowie „Projektarbeit“. Die ersten zwei bestehen dabei aus jeweils vier, Management und IT aus acht und Projektarbeit aus zwei Modulen. Alle Module sind Pflichtmodule. In der folgenden Abbildung wird die Struktur verdeutlicht:

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Wirtschaftsinformatik (M.Sc.)

Wirtschaftsinformatik, M.Sc.					
Semester	Software Engineering	Business Analytics	Management und IT		Projektarbeit
1	Fortgeschrittene Konzepte der Objektorientierten Programmierung	Fortgeschrittene Konzepte betrieblicher Anwendungssysteme (ERP-Systeme)	Unternehmensmodellierung und Prozessoptimierung	IT-Recht	Software Engineering-Projekt
	5 LP 31 KS K2/HA/PR	5 LP 31 KS K2/HA/PSC	5 LP 31 KS K2/HA/PSC	5 LP 31 KS K2/M/R	
2	Softwarearchitekturen und Softwareentwicklungsmanagement	Data Engineering und Big Data	Projektmanagement und Consulting-Techniken	Planung und Entscheidung	5 LP 30 KS PSC/PMU
	5 LP 31 KS K2/HA/PR	5 LP 31 KS PSC/PFP ¹ /HA	5 LP 31 KS K2/PFP ²	5 LP 31 KS K2/PFP ²	
3	Softwarequalität und IT-Sicherheit	Data Science	Informations- und IT-Servicemanagement	IT-Controlling	Analytics-Projekt
	5 LP 31 KS K2/HA/PR	5 LP 31 KS K2/PFP ³ /HA	5 LP 31 KS K2/HA/PSC	5 LP 31 KS K2	
4	Aktuelle Konzepte der Informatik und ihre Anwendung	Data Analytics	Forschungsmethoden der Wirtschaftsinformatik	Innovationsmanagement	5 LP 30 KS PSC/PMU
	5 LP 31 KS K2/HA/PR	5 LP 31 KS K2/PFP ³ /HA	5 LP 31 KS K2/HA/PSC	5 LP 31 KS K2/R/HA	
5	Masterarbeit				
	30 LP 20 KS SAA+KQ				

(Antragsunterlagen der Hochschule, S. 14)

Diese Struktur sehen die Gutachter/-innen als gut durchdacht und gut an den Qualifikationszielen des gesamten Studiengangs orientiert an. Sie bedauern jedoch das Fehlen von Wahlmöglichkeiten und Spezialisierungen, um das breite Berufsfeld der Wirtschaftsinformatik adäquat abzubilden. Nach Auskunft der Hochschule ist dieses durchaus schon angedacht, der Studiengang solle aber zunächst mit dem vorgelegten Konzept eingeführt und dann nach ersten Erfahrungen und mit Hilfe eines Beirates weiterentwickelt werden. Die Gutachter/-innen unterstützen dieses Ansinnen und empfehlen ausdrücklich, diesen Weg zu gehen und mittelfristig Wahlmöglichkeiten zu bieten.

Da das Berufsfeld der Wirtschaftsinformatik zunehmend international ist, möchten die Gutachter/-innen weiterhin empfehlen, im Zuge einer Weiterentwicklung, über das Modul IT-Controlling hinaus weitere englischsprachige Veranstaltungen vorzusehen, um die Studierenden auf diese Anforderung vorzubereiten.

Die Module werden in Niveaustufen eingeordnet, um das Kompetenzlevel zu verdeutlichen. Dies geht anscheinend auf ein schottisches Modell zurück, das zur Einführung der Bachelor- und Masterstudiengänge herangezogen wurde. Den Gutachtern/-innen erscheint diese Einordnung jedoch wenig transparent, weswegen sie empfehlen, stärker zu verdeutlichen, was diese Niveaustufen beinhalten, und auf eine aktuelle Taxonomie zurückzugreifen.

Die Gutachter/-innen erachten das Studiengangskonzept mit den oben genannten Einschränkungen als überzeugend. Die inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse für die Master-Ebene werden vollumfänglich erfüllt. Das Wissen und Verstehen der Studierenden wird, aufbauend auf der Bachelor-Ebene, wesentlich vertieft und verbreitert. Auch im Hinblick auf den Einsatz, die Anwendung und das Er-

zeugen von Wissen, auf Kommunikation und Kooperation sowie auf das wissenschaftliche Selbstverständnis und die Professionalität erlangen die Studierenden einer Master-Ebene angemessene Kompetenzen.

1.3 Studierbarkeit

Die Gutachter/-innen sehen den Studiengang größtenteils als studierbar an.

Die erwarteten Eingangsqualifikationen der Studierenden werden nur unzureichend bei der Durchführung der Studiengänge berücksichtigt, was der Hochschule jedoch durch die oben beschriebenen gesetzlichen Regelungen nicht anzulasten ist. Siehe hierzu 1.2.

Der Studienplan ist so gestaltet, dass Lehrveranstaltungen überschneidungsfrei angeboten werden.

Die Arbeitsbelastung der ersten vier Semester erscheint plausibel und wird regelmäßig über die Lehrveranstaltungsevaluation überprüft. In den Präsenzwochen ist täglich der Besuch von durchschnittlich 9 Stunden Lehrveranstaltungen vorgesehen. Dies erscheint je nach Lehrform sehr anspruchsvoll und sollte im ersten Durchlauf evaluiert werden. Daher regen die Gutachter an, die Präsenzwochen jeweils durch eine vorab online Bereitstellung der relevanten Inhalte im individuellen Selbststudium vorbereiten zu lassen und in der Präsenzphase neben vertiefenden Vorträgen verstärkt im Wechsel interaktive Lehrformen einzusetzen wie z.B. Gruppenübungen, seminaristische Diskussionen, etc. (Flipped Classroom Format). Die Regelstudienzeit ist für einen berufsbegleitenden Studiengang angemessen verlängert. Als problematisch sehen die Gutachter/-innen aber das fünfte Semester an, in dem in nur 5 Monaten eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu erbringen ist. Diese ist zwar als Praxisarbeit im Unternehmen vorgesehen, jedoch erscheint es als unrealistisch, dass sich die Studierenden fünf Monate lang in Vollzeit nur mit diesem Projekt beschäftigen können. Die Gutachter/-innen sehen es demnach als erforderlich an, die Arbeitsbelastung für die Masterarbeitsphase zu verringern, entweder durch eine geringere Kreditierung der Masterarbeit oder durch eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit.

Die Prüfungsbelastung hält sich in vertretbaren Grenzen, da pro Modul i.d.R. nur eine Prüfungsleistung vorgesehen ist und alle Module mindestens 5 ECTS-Punkte umfassen. Die Gutachter/-innen haben jedoch Zweifel daran, ob die Konzentration der Prüfungen und Wiederholungsprüfungen in einer Woche für die berufsbegleitend Studierenden sinnvoll und leistbar ist. Sie empfehlen, dies nachzuverfolgen und ggf. entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Die Beratungs- und Betreuungsangebote der Hochschule, sowohl auf fachlicher als auch überfachlicher Ebene, sehen die Gutachter/-innen als sehr gut und umfassend an. Als zentrale Anlaufstelle fungieren hierbei die Geschäftsstellen und Koordinatoren des jeweiligen Studiengangs. Fachübergreifend sind zudem noch die Zentrale Studienberatung, das International Faculty Office, das Career Center und das Learning Center zu erwähnen.

Auch die Belange von Menschen mit einer Behinderung werden in angemessenem Maße

berücksichtigt. Fast alle Räume der Hochschule sind barrierefrei zu erreichen, und für verschiedene Arten von Behinderungen werden besondere Hilfsmittel und Beratungsangebote vorgehalten. Die Prüfungsordnung gewährt zudem einen Nachteilsausgleich. Für spezielle Fragen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Studium mit Kindern steht das Gleichstellungsbüro zur Verfügung.

1.4 Ausstattung

Die Ausstattung der Hochschule für diesen Studiengang und im Allgemeinen sehen die Gutachter/-innen als sehr gut an. Die Lehrenden der Hochschule sind für diesen Studiengang nebenamtlich in der Lehre tätig, zudem werden externe Lehrbeauftragte eingesetzt. Die Hochschule konnte überzeugend darstellen, dass ausreichend qualifizierte hauptamtlich an der Hochschule beschäftigte Lehrende für den Studiengang zur Verfügung stehen.

Für jeden Studiengang an der Fakultät benennt die Hochschule Studiengangsbeauftragte aus dem Kreis der Lehrenden, die den Studiengang formal leiten. Diese werden unterstützt von Studiengangskoordinatoren/-innen in den jeweiligen Geschäftsstellen der Studiengänge. Zudem gibt es Arbeitsgruppen der einzelnen Profile und Fachgruppen. Die Studieninhalte werden von den Studiengangsbeauftragten mit den Fachgruppensprecher/-innen abgestimmt.

Für den Studiengang soll nach zwei Jahren Laufzeit ein Beirat gegründet werden, der die Hochschule bei der Weiterentwicklung des Studienganges unterstützt und enge Kontakte zu Unternehmen herstellt. Die Gutachter/-innen begrüßen dies, würden jedoch empfehlen, den Beirat zeitnah zu gründen, u.a. um das Interesse in der lokalen Wirtschaft zu wecken und die Akquise zu unterstützen.

Die Hochschule verfügt über umfangreiche Angebote der Qualifizierung und Weiterentwicklung ihres Lehrpersonals, es besteht die Möglichkeit zur Forschung, und es gibt ein spezielles hochschuldidaktisches Programm namens PROFHOS, das für neue Kolleginnen und Kollegen verbindlich ist. Ein vergleichbares Programm existiert auch für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (WIMHOS). Zudem führt das Team Hochschuldidaktik regelmäßig hochschuldidaktische Veranstaltungen für die Lehrenden durch.

Der Studiengang ist gebührenfinanziert. Pro Modul mit 5 ECTS-Punkten fallen Gebühren in Höhe von € 600 an, für Projektmodule € 300, und für die Masterarbeit einschließlich Kolloquium sind € 900 zu entrichten. Als Zielzahl hat die Hochschule 25 Studienanfänger anvisiert.

Die räumliche Ausstattung ist sehr gut, am Campus Caprivistraße stehen ausreichend geeignete Seminar- und Praxisräume zur Verfügung, die technisch auf dem neusten Stand ausgestattet sind. Auch Computerräume und studentische Arbeitsplätze sind ausreichend vorhanden. Die finanzielle Ausstattung ist ebenfalls ausreichend.

Am Campus Westerberg in Osnabrück hat die Hochschule eine große Bibliothek eröffnet. Die Ausstattung ist sehr gut, es gibt zahlreiche Arbeitsplätze für die Studierenden, und die

Versorgung mit Literatur für den hier behandelten Studiengang ist, in Verbindung mit elektronischen Ressourcen und Fernleihe, ausreichend.

1.5 Qualitätssicherung

Strukturell ist die Qualitätssicherung im Arbeitsbereich „Qualitätsmanagement“ des zentralen Ressorts Studium und Lehre verortet. Weiterhin dienen das zentrale Studierendensekretariat und die monatliche Runde der Studiendekane der besseren Koordinierung der Qualitätssicherungsmaßnahmen. In jeder Fakultät ist zudem ein Learning Center eingerichtet, in dem z.B. das Projekt „Voneinander Lernen lernen“ verankert ist.

Generell berücksichtigt die Hochschule Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements bei der Weiterentwicklung ihrer Studiengänge. Es werden regelmäßig Evaluationen der Lehrveranstaltungen und auch der Einrichtungen der Hochschule wie z.B. der Bibliothek durchgeführt. Auch der Studienerfolg, die studentische Arbeitsbelastung und der Absolventenverbleib werden erfasst. Darüber hinaus ist der informelle Kontakt zwischen Studierenden und Lehrenden sehr gut, so dass ständig schon im laufenden Betrieb Kritik angebracht werden kann, um Verbesserungsvorschläge zeitnah umzusetzen.

Die Hochschule erfasst den gesamten Student Life Cycle vom Übergang aus der Schule in die Hochschule, über den Studienverlauf und Abschluss bis zum Wechsel in den Beruf. Zur Unterstützung der Qualitätssicherung dienen zum einen das Campusmanagementsystem OSCA und zum anderen die Evaluationssoftware Unizensus. Zudem nimmt die Hochschule am Studienqualitätsmonitor des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW), der CHE-Quest-Studierendenbefragung und dem Kooperationsprojekt Absolventenstudie (KOAB) des Internationalen Zentrums für Hochschulforschung der Universität Kassel (INCHER-Kassel) teil.

Aufgrund der Besonderheit dieses berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengangs mit hohen online Selbstlernanteilen sehen die Gutachter/-innen, wie bereits dargestellt, die Notwendigkeit, Prozesse zu definieren, wie man die Aktualität, Adäquanz und Studierbarkeit der Online-Materialien sicherstellt. Dafür sollte die Hochschule das für Präsenzstudiengänge ausreichende Qualitätssystem um eine redaktionelle Qualitätskomponente ergänzen, um strukturelle Standardisierung, Didaktik, Aktualität, Medialität und einen vergleichbaren Umfang (workload) der online Inhalte systematisch sichern zu können.

2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Siehe 1.1

2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist weitgehend erfüllt.

Der Studiengang entspricht größtenteils den formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse und der ländergemeinsamen Strukturvorgaben.

Zu den inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens siehe 1.2.

Der Masterstudiengang hat einen Umfang von 120 ECTS-Punkten. Die Regelstudienzeit ist auf 5 Semester verlängert, was dem berufsbegleitenden Charakter des Studiengangs Rechnung trägt. Es ist gewährleistet, dass mit dem Masterabschluss zumindest 300 ECTS-Punkte erworben werden.

Es ist eine wissenschaftliche Abschlussarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten vorgesehen. Durch die Zugangsregelungen ist der Charakter der Masterstudiengänge als weiterer berufsqualifizierender Abschluss sichergestellt.

Es wird ein Master of Science vergeben, welcher das Profil des Studiengangs angemessen widerspiegelt. Es wird nur ein Abschluss vergeben. Im Diploma Supplement werden hinreichend Auskünfte über das Studium erteilt. Vermischungen mit anderen Studiengangssystemen liegen nicht vor.

Die Einordnung des Masterstudiengangs als weiterbildend ist folgerichtig, jedoch muss sichergestellt werden, dass in jedem Fall die vorausgesetzte Berufspraxis nach einem ersten Hochschulabschluss zu erbringen ist (siehe 1.2). Eine Zuordnung zu einem Profil (anwendungs- oder forschungsorientiert) wurde nicht vorgenommen.

Im allgemeinen Teil der Prüfungsordnung ist unter § 3 geregelt, dass ein Leistungspunkt einen studentischen Arbeitsaufwand von 25-30 Zeitstunden repräsentiert. Dies ist im besonderen Teil der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang unter § 1 Abs. 2 auf 30 Stunden spezifiziert.

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem ausgestattet. Alle Module können innerhalb eines Semesters bzw. eines Jahres abgeschlossen werden und haben einen Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten. In den Modulen werden durchgehend thematisch und zeitlich abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten zusammengefasst. Die Modulbeschreibungen entsprechen den formalen Vorgaben und

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

enthalten alle nötigen Informationen.

Zur Anzahl der Prüfungsleistungen pro Modul siehe 2.5.

Im allgemeinen Teil der Prüfungsordnung finden sich unter § 11 Regelungen zur Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erbrachten Leistungen. Diese Regelungen entsprechen dem "Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen Region" (Lissabon-Konvention) und den Beschlüssen der KMK zur „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten“. Ergänzend hat die Hochschule auch eine Leitlinie zur Umsetzung der Anerkennungs- und Anrechnungsregeln erlassen. Hierin wird durchgehend auch für die Anerkennung von Studienleistungen von „Gleichwertigkeit“ gesprochen. Da in der Umsetzung der Lissabon-Konvention die Anerkennung nicht mehr auf der Basis von Gleichwertigkeit erfolgen, sondern automatisch vorgenommen werden soll, wenn in den erlangten Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden können, empfehlen die Gutachter/-innen, den Begriff Gleichwertigkeit durchgängig zu streichen.

Der Studiengang ist so ausgestaltet, dass Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis theoretisch möglich sind, auch wenn die berufsbegleitend Studierenden dies eher nicht in Anspruch nehmen.

Auch die landesspezifischen Strukturvorgaben für das Land Niedersachsen sind vollumfänglich erfüllt. Der Zugang zu einem Masterstudiengang wird von der besonderen Eignung der Bewerberin / des Bewerbers abhängig gemacht. Der Studiengang fügt sich gut in das anwendungsorientierte Profil der Hochschule ein.²

2.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist teilweise erfüllt.

Zur Anerkennung von Leistungen an anderen Hochschulen und außerhalb des Hochschulbereichs siehe 2.2.

Zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen siehe 2.5.

Siehe ansonsten 1.2.

² Siehe „Landesspezifische Strukturvorgaben im Sinne von verbindlichen Vorgaben für die Akkreditierung von Studiengängen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz“ (Drs. AR 93/2012)

2.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist teilweise erfüllt.

Siehe 1.3.

2.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist weitgehend erfüllt.

Die Gutachter sehen es als gegeben an, dass die Prüfungen wissens- und kompetenzorientiert sind und dazu dienen, das Erreichen der formulierten Qualifikationsziele zu überprüfen. Alle Prüfungen werden modulbezogen durchgeführt. In allen Modulen wird i.d.R. nur eine Prüfungsleistung erwartet.

In den Modulbeschreibungen werden häufig mehrere Prüfungsformen zur Auswahl angegeben. Die endgültige Prüfungsform wird von den Lehrenden in Absprache mit der zuständigen Fachgruppe und der Arbeitsgruppe des jeweiligen Studiengangs festgelegt und den Studierenden innerhalb der ersten vier Vorlesungswochen mitgeteilt. Hierdurch werden eine ausgewogene Prüfungsbelastung, eine ausreichende Kompetenzorientierung und eine Vielfalt der Prüfungsformen gewährleistet.

Die Gutachter/-innen möchten jedoch empfehlen, stärker auf mündliche Prüfungen in Form von Prüfungsgesprächen zurückzugreifen, ggf. auch als Gruppenprüfungen.

Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich im Anschluss an die Vorlesungszeit des nachfolgenden Semesters durchführbar. Zur Organisation der Prüfungswoche und -wiederholungen siehe auch 1.3.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen ist in § 4 Abs. 4 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung verankert.

Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen. Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung ist in Kraft gesetzt und veröffentlicht. Für den Masterstudiengang wurde der besondere Teil der Prüfungsordnung bisher noch nicht veröffentlicht oder in Kraft gesetzt. Die Veröffentlichung und Inkraftsetzung des besonderen Teils der Prüfungsordnung muss noch nachgewiesen werden.

2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6)

entfällt

2.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Siehe 1.4.

2.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Alle relevanten Informationen zum Studiengang sind auf den Internetseiten der Hochschule veröffentlicht.

2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe 1.5

2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist weitgehend erfüllt.

Der Studiengang ist als berufsbegleitend und weiterbildend angelegt. Allgemein kann festgestellt werden, dass die besonderen Profilanforderungen für Teilzeit- und weiterbildende Studiengänge sehr gut erfüllt werden. Der Masterstudiengang ist (mit Ausnahme der Masterarbeit, siehe 1.3) so ausgestaltet, dass er neben einer Beschäftigung studiert werden kann, er setzt eine einjährige, fachbezogene Berufstätigkeit voraus (aber nur i.d.R. nach einem Bachelorabschluss, siehe 1.2) und bezieht die Berufserfahrungen der Studierenden mit ein. Eine ausreichende Hauptamtlichkeit des Personals ist dabei gewährleistet.

Siehe auch 1.2 und 1.3.

2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Hochschule hat umfangreiche Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit formuliert. Diese werden auch auf der Studiengangsebene angewendet.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

Die Hochschule Osnabrück war mit dem bundesweit ersten „Masterplan Gender und Diversity Management“ (2005) Vorreiter in Sachen Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Gender Mainstreaming, Diversity Management und Frauenförderung spielen daher in der Strategie der Hochschule eine wichtige Rolle. Auch in den Zielvereinbarungen mit dem Land Niedersachsen hat die Hochschule Diversitäts-Aspekten eine wichtige Rolle eingeräumt. 2012 wurde ein „Innovationszentrum Gender, Diversity und Interkulturalität“ eingerichtet. Die Hochschule ist zudem mit dem „audit familiengerechte hochschule“ ausgezeichnet.

Konkrete Ziele sind, den Professorinnenanteil zu erhöhen, die Studienbedingungen für Studierende mit gesundheitlichen Einschränkungen zu verbessern, Familiengerechtigkeit als Qualitätskriterium in der Führungskräfte- und Personalentwicklung und die nachhaltige Integration des Themas in die Hochschule. Für Studierende mit Kind wurden ein „Eltern-Kind-Café“ sowie besondere Beratungsangebote eingerichtet. Es gibt drei Kindertagesstätten und ein Pilotprojekt „Notfallbetreuung für Kinder“.

Es fällt auf, dass der Anteil weiblicher Studierender im Studiengang sehr gering ist und zudem nur am Rande Frauen als Lehrende eingebunden sind. Die Gutachter/-innen empfehlen, ein Konzept zu entwickeln, wie auf beiden Seiten der Frauenanteil erhöht werden kann, und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Die für den Studiengang relevanten Räumlichkeiten sind barrierefrei erreichbar, für Studierende mit Behinderungen gibt es spezielle Hilfsmittel und Betreuungsangebote und ein Nachteilsausgleich ist in § 4 Abs. 4 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung verankert.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule